

Stallbrand und dann? Entsorgung von Brandabfällen

von Manja Michel/Dr. Francisca Hochbaum

I. Abfallrechtliche Pflichten

Durch einen Brand werden die Eigentümer bzw. Betreiber der Nutztieranlage jedenfalls grundsätzlich Abfalleigentümer/Abfallbesitzer im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Der Abfallbesitzer ist nach § 7 Abs. 2, 4 KrWG verpflichtet, seine Abfälle zu verwerten oder – wenn eine Verwertung tatsächlich nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist – zu beseitigen (§ 15 KrWG).

- Verwertung: jedes Verfahren, bei denen die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden (§ 3 Abs. 23 KrWG), zB Recycling, thermische Verwertung.

§ 8 KrWG verlangt eine möglichst hochwertige Verwertung. Diese Vorgabe entspricht dem Grundgedanken des KrWG, der sogenannten Abfallhierarchie (s. § 6 KrWG). Danach sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden. Soweit das nicht möglich ist, sind Abfälle möglichst lange im Stoffkreislauf zu behalten, um die vorhandenen Ressourcen zu schonen. Die Verwertung ist demnach vorrangig gegenüber der Beseitigung.

- Beseitigung: jedes Verfahren, das keine Verwertung ist (§ 3 Abs. 26 KrWG), zB Deponierung, Sondermüllverbrennung

Soweit zur Gewährleistung einer bestmöglichen Verwertung oder Beseitigung erforderlich, sind nach den Vorgaben der §§ 9, 15 Abs. 3 KrWG die Abfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln. Bei gefährlichen Abfällen ist weiter streng darauf zu achten, dass sie weder miteinander noch mit anderen ungefährlichen Abfällen vermischt werden (§§ 9a, 15 Abs. 3 KrWG). Ein Verstoß gegen das Vermischungsverbot kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 oder 1a KrWG darstellen und entsprechend mit einem Bußgeld geahndet werden.

Handelt es sich bei der von einem Brand betroffenen Nutztierhaltung um eine Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), gehen gemäß § 13 KrWG die anlagenbezogenen Pflichten des BImSchG den allgemeinen Pflichten des KrWG vor. Im Ergebnis dürfte sich die hier dargestellte Pflichtenlage jedoch allenfalls geringfügig ändern, da beide Rechtsbereiche komplex miteinander verzahnt sind.

Um dem Abfalleigentümer/Abfallbesitzer die Erfüllung seiner Pflichten zu erleichtern, besteht nach § 22 KrWG die Möglichkeit, Dritte mit der Wahrnehmung zu betrauen. Die Abfalleigentümer/Abfallbesitzer können sich dadurch allerdings nicht ihrer Verantwortlichkeit in Bezug auf die korrekte Entsorgung ihrer Abfälle entledigen. Die Verantwortlichkeit bleibt vielmehr bis zum Abschluss der Entsorgung bestehen. Entsprechend ist bei der Auswahl des Dritten insbesondere darauf zu achten, dass er zuverlässig ist. Er sollte aber auch über die erforderlichen Fachkenntnisse und Nachweise verfügen.

II. Konkrete Maßnahmen nach dem Brand

Um eine möglichst zügige und korrekte Beräumung der Brandfläche zu gewährleisten, empfiehlt sich die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise.

1. In Kenntnis setzen der Behörden und der Versicherung der Nutztieranlage

Über den Brand sind neben der Versicherung der Nutztieranlage umgehend auch die für die Anlage zuständigen Behörden zu informieren. Dies ist zum einen die untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) und zum anderen die für die Anlagenüberwachung zuständige Behörde. Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden gehören im Land Brandenburg zur jeweiligen Kreisverwaltung bzw. zur Verwaltung der kreisfreien Städte. Handelt es sich bei der Nutztieranlage um eine Anlage nach dem BImSchG ist im Land Brandenburg grundsätzlich das Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung 2, Referate T21-26 zuständig.

Die genannten Behörden sollten soweit möglich über Folgendes informiert werden:

Was hat gebrannt?

- Soweit bekannt, Angaben zu Schadstoffen z.B. Stallgebäude mit Asbestdach, PV-Anlage
- Sind Tiere betroffen (Seuchengefahr)?
- Angaben zu den Löschmitteln

Wo liegen die Abfälle konkret?

- Zuständigkeit der Behörde
- Insbesondere Zugänglichkeit

Wer ist Abfallbesitzer?

- Tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall
- Ist er Eigentümer oder Pächter des betroffenen Grundstücks?

Wann hat es gebrannt?

Wieviele Brandreste gibt es?

- ungefähre Mengenangabe soweit möglich

2. Gutachten

Aus der oben erläuterten Abfallhierarchie folgt, dass der durch den Brand entstandene Abfall hinsichtlich seiner Verwertbarkeit zu begutachten und – sofern eine Verwertbarkeit nicht in Betracht kommt – die Form der Beseitigung zu prüfen ist. Gutachter/innen können einen Überblick über die Schadenssituation (Gefahrenereinschätzung) geben und anhand von Materialproben einen ersten Vorschlag zur Schadensbeseitigung und Entsorgung erstellen. Eine entsprechende Beauftragung kann über die Versicherung der Nutztieranlage erfolgen.

3. Erstellung Entsorgungskonzept in Abstimmung mit den zuständigen Behörden

- insbesondere Angaben zur Trennung der Abfälle, Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern sowie zu den unterschiedlichen Entsorgungswegen

Zur Vorbereitung der geordneten Beräumung der Brandfläche sollte ein Entsorgungskonzept erstellt werden, in dem Angaben zur Trennung der Abfälle (In welche Fraktionen sollen die Abfälle aufgeteilt werden?), zur Zuordnung der Abfälle zu den Abfallschlüsselnummern sowie zu den unterschiedlichen Entsorgungswegen festgehalten sind. Dieses Konzept ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

4. Beauftragung Entsorgungsfachbetrieb

Da die Entsorgung der Brandabfälle nicht zuletzt aufgrund unter Umständen enthaltener Schadstoffe ein komplexer Prozess ist und mitunter hohe Anforderungen an die Arbeitssicherheit bzw. im Umgang mit den Abfällen bestehen (so z.B. bei Asbestabfällen Einhaltung der TRGS 519), sollte vorzugsweise ein Entsorgungsfachbetrieb mit der Umsetzung des Entsorgungskonzeptes beauftragt werden. Die Entsorgungsfachbetriebe verfügen über unterschiedliche Fachkompetenzen. Vor der Beauftragung sollte folglich die Zertifizierung in Bezug auf die zu entsorgenden Abfälle geprüft werden. Grundsätzlich können aber auch Sammler und Beförderer beauftragt werden.

5. Beräumung der Brandfläche (ggf. entsprechend Entsorgungskonzept)

Zur Beräumung der Brandfläche sind die Abfälle ggf. entsprechend des Entsorgungskonzeptes zu trennen und den verschiedenen Entsorgungswegen zuzuführen. Dabei sind grundsätzlich alle Abfälle zu analysieren. Dies dient vornehmlich der Sicherstellung der korrekten Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallschlüsselnummer und damit der Sicherstellung des korrekten Entsorgungsweges. Daneben werden die Analysen später für die Entsorgung selbst nochmals benötigt. Für die Entsorgung sind die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu beachten

Brandrückstände müssen aufgrund der Schadstoffbelastungen durch den Brand in der Regel Beseitigungsanlagen zugeführt werden. Eine Verwertung oder sogar weitere Nutzung kommt in Betracht für:

- nicht vom Brand betroffene Materialien
- Geräte, die nach der Reinigung wieder verwendet werden können,
- Metalle und Schrott, ggf. nach einer Reinigung sowie
- andere gereinigte Materialien (vor allem mineralisches Baumaterial)

Soweit Tierkadaver von den übrigen Abfällen getrennt werden konnten, sind sie in Abstimmung mit dem zuständigen Amtstierarzt der Tierkörperbeseitigung zu übergeben.

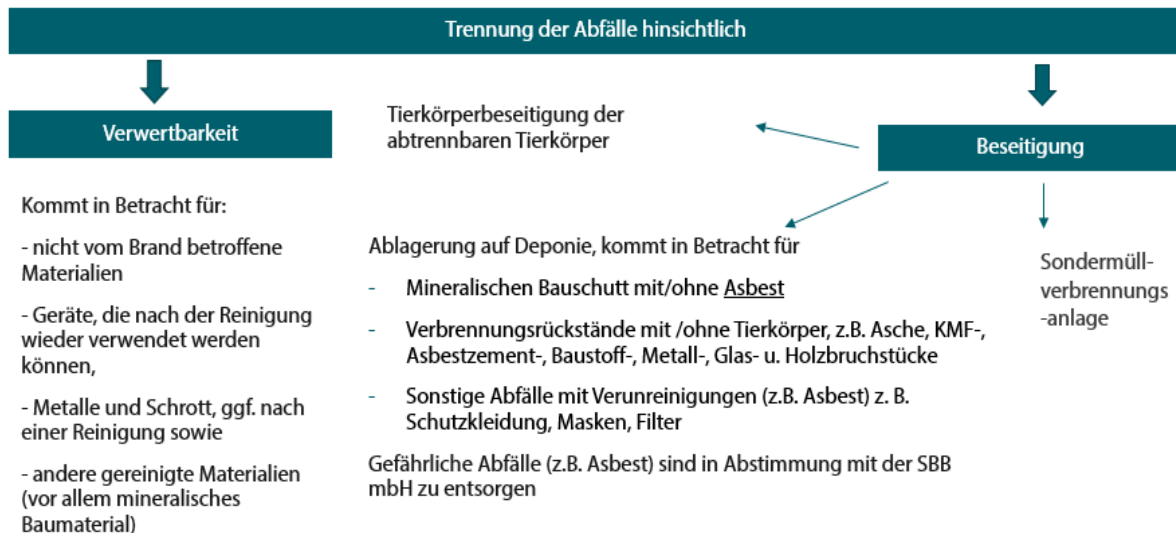
Bevor Abfälle zu einer Deponie gebracht werden, ist für die einzelnen Abfallfraktionen eine grundlegende Charakterisierung zu erstellen und dem Deponiebetreiber vorzulegen. Der grundlegenden Charakterisierung sind neben einer Beschreibung der Abfälle und weiterer Angaben die Ergebnisse der Analytik beizufügen (§ 8 DepV). Der Deponiebetreiber prüft daraufhin, ob er die Abfälle annehmen darf (Annahmekriterien nach § 6 DepV, für die Deponie zugelassene Abfallschlüsselnummern) und will. Erfüllen die Abfälle nicht die Voraussetzungen für eine Annahme, kann der Deponiebetreiber bei der oberen Abfallbehörde, also im Land Brandenburg das LfU, Abteilung 1, Referat T16 (Abfallwirtschaft), eine Ausnahme beantragen. Diese ist z.B. möglich, wenn die betreffenden Abfälle Überschreitungen lediglich hinsichtlich einzelner Zuordnungswerte aufweisen.

Auch überwiegend mineralische Brandrückstände, aus denen die Tierkadaver nicht abgetrennt werden können, dürfen im Ausnahmefall nach einer weitestgehenden Abtrennung aller anderweitig entsorgbaren Abfälle gemäß § 6 Abs. 6 DepV auf einer Deponie entsorgt werden.

Kommt eine Deponierung nicht in Betracht, ist eine Beseitigung über eine Sonderabfallverbrennungsanlage zu prüfen.

Im Normalfall handelt es sich bei den Tierkörperresten nicht um infektiöse oder gar verseuchte Materialien, sondern um organische Beimengungen von gesunden Tieren. Trotzdem ist aus hygienischen Gründe eine unverzügliche Entsorgung zwingend erforderlich.

Brandabfälle werden in der Regel als gefährlich eingestuft. Die Zuweisung zur Beseitigungsanlage erfolgt dann durch die SBB mbH.



III. Weiterführende Informationen

- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – allgemeine Informationen zum Vollzug des Abfallrechts

www.laga-online.de

- Informationen zur Havarieentsorgung im Land Brandenburg

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/abfall/abfallentsorgung/havarieentsorgung/>

- SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

www.sbb-mbh.de

Merkblatt zur Entsorgung von Brandabfällen der SBB mbH (Stand: 06.12.2022):

https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_brandabfaelle-20221206.pdf

- Untere Abfallbehörden des Landes Brandenburg -> Übersicht

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~umweltbehoerden-untere>

- zuständige Überwachungsbehörde

Bei BlmSch-Anlagen in Brandenburg grds. das Landesamt für Umwelt, Abteilung T2, Referate T21-26

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/ueber-uns/organigramm/>

- Fachbetriebsregister

<https://fachbetriebsregister.zks-abfall.de/fachbetriebsregister/Entsorgungsfachbetriebe>